

## Satzung

### über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Stadt Emden ist Schulträgerin aller am Ort vorhandenen öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Abs. 1 genannten Schulformen **verbindliche Schulbezirke** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Ein Ausnahmeantrag ist bei der für den Wohnbezirk zuständigen Schule zu stellen.

#### § 2

##### Grundschulen und Schulkindergärten

- (1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der **Anlage 1** schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksgesamtplan, der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden kann.
- (2) Die Erziehungsberechtigten aus dem Ortsteil Hilmarsum haben zwischen den Grundschulen Petkum/Widdelswehr und der Westerburgschule das Wahlrecht.
- (3) Für die Schulkindergärten werden folgende Schulbezirke festgelegt:
  - Schulkindergarten Schule Grüner Weg:  
Schulbezirke der Grundschulen Fruchteburgschule, Schule Grüner Weg, Schule Wolthusen
  - Schulkindergarten Schule Nesserland:  
Schulbezirke der Grundschulen Constantia, Emsschule, Schule Nesserland, Herrentorschule (ohne Kolonie Friesland), Schule Larrelt und Schule Wybelsum
  - Schulkindergarten Westerburgschule:  
Schulbezirke der Grundschulen Westerburgschule und Schule Petkum/Widdelswehr sowie Kinder aus der Kolonie Friesland
- (4) In Abstimmung zwischen den betroffenen Schulen, der zuständigen Außenstelle der Landesschulbehörde und dem Schulträger können abweichend von den Regelungen in Absatz 2 einzelne Schulkindergärten vorübergehend zusammengelegt werden, wenn die zu geringe Frequentierung dies rechtfertigt.

2  
**§ 3**  
**Hauptschulen**

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die Jahrgangsstufe 5 wird in beiden Hauptschulen auf 2 Züge festgelegt.
- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
  - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Hauptschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt und für die Hauptschule Barenburgschule der Bereich der Grundschule Grüner Weg.
  - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils andere Hauptschule zu verweisen.

**§ 4**  
**Realschulen**

- (1) Der Schulbezirk der Realschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
  - (2) Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Realschule Wybelsum und die Realschule Barenburgschule auf 2 Züge festgelegt. Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Realschule Emden auf 4 Züge festgelegt.
  - (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
    - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Realschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Realschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Fruchteburgschule und Grüner Weg und für die Realschule Emden der Bereich der Grundschulen Emsschule, Herrentor und Wolthusen.
    - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
  - (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Realschulen zu verweisen.
-

## **§ 5 Oberschulen**

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 am 01.08.2014 werden im Bereich der Stadt Emden Oberschulen eingerichtet.
- (2) Der Schulbezirk der Oberschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (3) Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Oberschule Wybelsum und die Oberschule Barenburgschule auf 3 Züge festgelegt. Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Oberschule Herrentor auf 4 Züge festgelegt.
- (4) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
  - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Oberschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Oberschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Fruchteburgschule und Grüner Weg und für die Oberschule Herrentor der Bereich der Grundschulen Cirksena, Herrentor und Wolthusen.
  - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (5) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 4 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 3 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Oberschulen zu verweisen.

## **§ 6 Integrierte Gesamtschule**

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (2) Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Integrierte Gesamtschule auf 6 Züge festgelegt.
- (3) Liegen Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.

## **§ 7 Gymnasien**

- (1) Der Schulbezirk der Gymnasien im Sekundarbereich I erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich im Sekundarbereich I in Abstimmung mit den Landkreisen Aurich und Leer bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien dieser Landkreise (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:
    - a) Ortsteile Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast der Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer)
-

- b) Gemeinde Krummhörn (ab Jahrgangsstufe 9) sowie die Gemeinden Hinte, Ihlow und Wirdum (Landkreis Aurich)

Das Johannes – Althusius – Gymnasium führt in Pewsum (Gemeinde Krummhörn) eine Nebenstelle, für die ein eigener Schulbezirk in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Krummhörn festgelegt ist. Der Bezirk erstreckt sich auf die Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Landkreis Aurich).

## **§ 8 Förderschule**

Der Schulbezirk der Förderschule (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache und geistige Entwicklung) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/14 zum 01. August 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 04.12.1997 außer Kraft.

Emden, den \_\_\_\_\_

Bornemann  
Oberbürgermeister

---